

3. wenn ein Niederländer ohne Erlaubnis des Generalgouverneurs von Niederländisch-Indien sich in fremde Kriegs- und Staatsdienste begibt;

4. wenn ein Niederländer, der sich in einem fremden Lande aufhält, es unterläßt, sich innerhalb 3 Monaten nach seiner Ankunft bei einem niederländischen Konsularbeamten in diesem Lande zu melden und bei andauerndem Aufenthalt es unterläßt, diese Anmeldung innerhalb der ersten 3 Monate jeden Kalenderjahrs zu wiederholen.

Die Anmeldung durch den Ehemann oder Vater für seine Frau oder Kinder und durch die Witwe für ihre Kinder gilt als deren eigene Anmeldung.

Der, welcher gemäß der Bestimmung unter 4. die niederländische Staatsangehörigkeit verloren hat, und danach nicht mehr in die unter 1, 2 oder 3 erwähnte Lage kommt, erlangt diese durch Niederlassung in Niederländisch-Indien wieder.

### Art. 3.

Dieses Gesetz ist auch verbindlich für die Kolonien und Besitzungen in anderen Welttheilen.

## Norwegen.

### Gesetz über das norwegische Staatsbürgerrecht vom 21. April 1888.

#### § 1.

Das norwegische Staatsbürgerrecht wird durch Geburt erworben von einem ehelichen Kinde, wenn dessen Vater oder Mutter zur Zeit der Geburt das norwegische Staatsbürgerrecht besitzt, von einem unehelichen, wenn das gleiche in bezug auf die Mutter der Fall ist. Ein hier im Reiche gefundenes Kind wird als von einem norwegischen Staatsbürger geboren angesehen, wenn vor seinem zurückgelegten 18. Lebensjahre seine Eltern nicht ermittelt werden oder über deren Staatsangehörigkeit nichts festzustellen ist.

#### § 2.

Durch eigene Handlung wird das norwegische Staatsbürgerrecht erworben:

- a) durch Verheiratung einer fremden Frau mit einem norwegischen Staatsbürger;
- b) durch Begründung eines festen Wohnsitzes in Norwegen, falls der Föerhergezogene zufolge § 23 a, b oder d der Verfassung das norwegische Indigenat besitzt; dies gilt jedoch nicht von einem geborenen Norweger, welcher auf Grund einer Anstellung im Dienste eines fremden Staates sich hier im Lande dauernd